



An die
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
A-1017 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
	BW-GSt-Oberr	Markus Oberrauter	DW 2139 DW 2654	16.3.2009

Stellungnahme der AK Wien zum Bundesgesetz, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz und das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die Bundesarbeitskammer begrüßt grundsätzlich sämtliche Überlegungen in Richtung der Stärkung der Qualitätsverbesserung und der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer. Auch die im Rahmen der Umsetzung der Abschlussprüfer-Richtlinie vorgesehene verbesserte internationale Zusammenarbeit trägt wesentlich zur Stärkung der Abschlussprüfer-Qualitätssicherung bei.

Die Novellierung des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes verfolgt neben der Umsetzung europarechtlicher Anforderungen im Wesentlichen eine Aufwertung der Qualitätskontrollbehörde. Künftig soll der Aufgabenbereich der Qualitätskontrollbehörde durch die Übernahme der öffentlichen Aufsicht deutlich ausgeweitet werden. Auch das Anforderungsprofil der Mitglieder der Behörde wird dahingehend angepasst, dass die Mitglieder nunmehr über eine entsprechende Ausbildung der Qualitätsprüfungen verfügen müssen.

Ausübung der Tätigkeit des Abschlussprüfers

Die Bundesarbeitskammer begrüßt ausdrücklich die Neuregelung im § 1b (2) hinsichtlich der Ausweitung der kontinuierlichen Ausbildung im Rahmen von mindestens 40 Stunden pro Kalenderjahr.

System der externen Qualitätssicherung

Beim System der externen Qualitätssicherung ist für die Bundesarbeitskammer der Grund für die im § 10 Abs. 7 vorgenommene Verlängerung der Nachweispflicht in Bezug auf Fortbildungsmaßnahmen für Qualitätsprüfer von 3 auf 5 Jahre ohne Darstellung eines sachlichen Grundes nicht nachvollziehbar. Die Bundesarbeitskammer spricht sich daher gegen die vorgenommene Fristverlängerung aus.

Ebenfalls aus Sicht der Arbeiterkammer ist im Bereich der Qualitätsprüfung die im § 16 (2a) neu angesetzte Frist von 9 Monaten zur Umsetzung von Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln eindeutig zu lange und sollte auf maximal 6 Monate reduziert werden.

Behörden, Öffentliche Aufsicht

Die Arbeiterkammer möchte ausdrücklich die im vorliegenden Entwurf vorgenommene Einrichtung von Geschäftstellen mit ausreichender personeller Ausstattung positiv hervorstreichen. Zukünftig erleichtert diese in den § 19 (1) bzw. die Ergänzung im § 20 (1) vorgenommenen Bestimmungen über die Einrichtung einer Geschäftstelle mit ausreichendem personeller Ausstattung sowohl die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen als auch die Arbeit der Kontrollbehörde. Die Fülle der Aufgaben kann nur durch ausreichende personelle Ressourcen durchgeführt werden.

Sonderuntersuchungen

Die Regelungen und Ausführungen über die Anordnungen von Sonderuntersuchungen durch die Qualitätskontrollbehörde werden von der Arbeiterkammer ausdrücklich begrüßt, allerdings erscheint die im § 20a (7) im Rahmen von Sonderuntersuchungen angeführte Frist von 10 Monaten zur Beseitigung von Mängeln zu lang. Desweiteren sind auch die unterschiedlichen Fristen im vorgelegten Entwurf für die Arbeiterkammer nicht zweckmäßig. Aus Sicht der Arbeiterkammer ist eine einheitliche Regelung der Fristen bei der Beseitigung von Mängeln in den §§ 16 (2a) und 20a (7) erstrebenswert. In beiden Fällen erscheint eine Frist von 6 Monaten ausreichend.

Einen im vorliegenden Gesetzesentwurf weiteren problematischen Punkt sieht die Arbeiterkammer bei den Bestimmungen über die Anordnung bzw. Durchführung von Sonderuntersuchungen. Nach § 20a (1) ist die Qualitätskontrollbehörde bei besonderem Bedarf berechtigt, für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, Sonderuntersuchungen anzuordnen und durchführen zu lassen. Leider ist die im § 20a (4) des vorliegenden Entwurfes vorgenommene Begriffsbestimmung der „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ wesentlich enger gefasst als jene im URÄG 2008, die neben kapitalmarktorientierten Unternehmen auch sehr große Unternehmen umfasst (das Fünffache einer großen Gesellschaft, d.h. mehr als 192,5 € Umsatz oder mehr als 96,25 Mio. € Bilanzsumme).

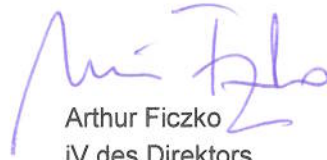
Gerade bei der Größe und Struktur der österreichischen Unternehmenslandschaft sind die im URÄG angeführten Kriterien der sogenannten XL-Gesellschaften, auch für andere Bereiche eindeutig als im Unternehmen von besonderem öffentlichen Interesse zu qualifizieren.

Da die Richtlinie eine weitere Begriffsfassung durchaus zulässt, spricht sich die Bundesarbeitskammer daher für die Übernahme der im Zuge des URÄG 2008 eingeführten Begriffsdefinition in den § 20a (4) des vorliegenden Entwurfes aus.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Arthur Ficzkó
iV des Direktors